

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag des Landkreises Kelheim auf Erteilung einer abfallrechtlichen Plangenehmigung für die Erweiterung der Deponie Haunsbach in westliche Richtung („Erweiterung West“)

Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Der Landkreis Kelheim betreibt seit 1980 in der Gemeinde Elsendorf auf den Flurnummern 830, 831, 834 und 837 der Gemarkung Appersdorf eine Deponie der Klasse 0 für Inertabfälle. Da die Kapazität der Deponie begrenzt ist, beantragt der Landkreis Kelheim die Deponie durch den Abschnitt „Erweiterung West“ auf den Flurnummern 830, 835/1 und 837 der Gemarkung Appersdorf zu vergrößern. Die Erweiterungsfläche grenzt an die jetzige Deponie an und wird derzeit für die Gewinnung von Kiesen genutzt. Änderungen bezüglich der zur Verfüllung vorgesehenen Materialien und der Arbeitsabläufe sind nicht vorgesehen.

Die Erweiterung soll in zwei Ausbaustufen realisiert werden:

- Der Bauabschnitt West I umfasst ca. 6.500 m² und ein Volumen von ca. 55.700 m³. Er schließt nordwestlich an den bestehenden Zentralbereich an. Dieser Abschnitt soll spätestens Ende 2023 in Betrieb genommen werden.
- Der Bauabschnitt West II schließt südwestlich an West I an und soll erst in Angriff genommen werden, wenn West I weitgehend verfüllt ist (geschätzter Beginn in 7 bis 9 Jahren). Dieser Bauabschnitt umfasst ca. 8.900 m² bzw. ein Volumen von ca. 76.000 m³.

Es handelt sich hierbei um die wesentliche Änderung einer Deponie, die nach § 35 Abs. 3 KrWG einer abfallrechtlichen Plangenehmigung bedarf.

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu nennen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer bestehenden Deponie im direkten Anschluss an eine Bestandsdeponie. Auf der Erweiterungsfläche wird momentan Kies abgebaut.

Die Erweiterungsfläche wird in Betrieb genommen, nachdem der aktuelle Depo-
nieabschnitt vollständig verfüllt ist. Der Fahrverkehr und die Anlieferungsmenge
erhöhen sich nicht, sondern verschieben sich auf die neue Fläche.

Das Grundwasser wird durch die festgelegten Zuordnungswerte der Deponate
geschützt. Bestehende Grundwassermessstellen werden regelmäßig beprobt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und die biolo-
gische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Schutzgebiete nach den Naturschutzgeset-
zen oder gesetzlich geschützte Biotop sind nicht betroffen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.
Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, 29.12.2021
Landratsamt Kelheim

gez. Ferch
Abteilungsleiter